

		Qualitäts- und Umweltmanagement	
Hafenbahn			
Sammlung betrieblicher Vorschriften			
Version 13	gültig ab 01. März 2018	Seite 1 von 28	



aufgestellt:

Andernach, 12. Februar 2018

Uwe Henrich
-Eisenbahnbetriebsleiter-

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 2 von 28

1. Nachweis der Bekanntgaben

Nummer der Bekanntgabe	gültig ab	berichtigt	
		am	durch
Neudruck	01.03.2018		neu gedruckt

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 3 von 28

2.	Inhaltsverzeichnis	
1.	Nachweis der Bekanntgaben	2
2.	Inhaltsverzeichnis	3
3.	Verteilungsplan	4
4.	Übersicht der für den Eisenbahnbetrieb auf der Infrastruktur der Serviceeinrichtung gültigen Vorschriften	5
5.	Regelung für den Eisenbahnbetrieb	
5.1	diskriminierungsfreier Zugang	6
5.2	Zustimmung zur Rangierfahrt	6
5.3	Ankunftsmeldung im Rangierbereich	6
5.4	Rangieren, Allgemeines	7
5.5	Rangieren, Vorbereiten	9
5.6	Rangieren, Durchführen - Regelfall	10
5.7	Rangieren, Durchführen – Weichen, Gleissperren, Signale	13
5.8	Rangieren, Durchführen – Übergänge sichern	14
5.9	Rangieren, Durchführen – Ladestellen oder Umschlaggleise bedienen	15
5.10	Rangieren, Durchführen – Abstoßen oder Ablaufen	15
5.11	Rangieren, Fahrzeuge abstellen und festlegen	16
6	Zusatzbestimmungen zur Eisenbahnsignalordnung (ESO)	17
7.	Zusatzbestimmungen für die Bedienung von Signalanlagen für Nicht-bundeseigene Eisenbahnen (SIG VB-NE)	17
8.	Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	18
8.1	Allgemeines	18
8.2	Gleise	21
8.3	Weichen	22
8.4	Zusatzanlagen	23
8.5	Bahnübergänge	24
8.6	Bedienungsanweisung der Lichtzeichenanlagen an Bahnübergängen	24
8.7	Streckenabschnitte mit eingeschränktem seitlichen Sicherheitsabstand	25
8.8	Besonderheiten	25
9.	Anlagen	27
9.1	Anlage 1 Rufnummernverzeichnis	27
9.2	Anlage 2 schematischer Gleisplan	28

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 4 von 28

3. Verteilungsplan

- 1.) Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Landeseisenbahnaufsicht
Eisenbahnbetriebsleiter
örtliche Betriebsleiter
alle Eisenbahnverkehrsunternehmen mit einer Zugangsvereinbarung zur Serviceanlage
2. persönlich zuzuteilen:
Hafendisponent
Betriebswerkstatt
Triebfahrzeugführer
Lokrangierführer
Rangierbegleiter
Führer von Nebenfahrzeugen
3. zugänglich zu machen den übrigen Mitarbeitern im Eisenbahnbetrieb

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 5 von 28

4. Übersicht der für den Eisenbahnbetrieb auf der Infrastruktur der Serviceeinrichtung gültigen Vorschriften

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BOA	Verordnung über den Bau- und Betrieb von Anschlussbahnen in Rheinland-Pfalz
ESO	Eisenbahnsignalordnung
LEisenbG	Landesgesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen des Landes Rheinland-Pfalz
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
Ril 301	Richtlinie 301 der DB Netz AG (Signalbuch)
SIG-VB-NE	Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für NE
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungen DGUV Vorschrift 73DA - Eisenbahnen, DGUV Vorschrift 77DA - Arbeiten im Bereich von Gleisen

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 6 von 28

5. Regelung für den Eisenbahnbetrieb

5.1. diskriminierungsfreier Zugang

Um einen diskriminierungsfreien Zugang zur Serviceeinrichtung zu ermöglichen gelten für alle EVU die Regelungen dieser Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV).

Die SbV ist mit den Angaben für das Streckenbuch (AngStrebu) der DB Netz AG vergleichbar.

5.2 Zustimmung zur Rangierfahrt

Alle Rangierfahrten müssen vor der Vorbeifahrt an den Signalen Ra11 (Wartezeichen) in den Gleisen 4, 6, 7, 12 und 21 erst die Zustimmung zur Rangierfahrt auf der Strecke 3007 der DB Netz AG beim Fahrdienstleiter des Bahnhof Andernach einholen.

5.3 Ankunftsmeldung im Rangierbereich

Alle in die Rangierbereiche Stromhafen, Südkai, Rasselstein oder in das Lokschuppengleis einfahrenden Rangierfahrten müssen nach der vollständigen Vorbeifahrt an den Signalen Ra 11 (Wartezeichen) in den Gleisen 4, 6, 7, 12 und 21 eine Ankunftsmeldung an den an den Fahrdienstleiter des Bahnhof Andernach abgeben.

Beispiel:

Rangierfahrt (Name EVU) mit allen Fahrzeugen am Ra11 im Gleis (Gleisnummer) vorbeigefahren..

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 7 von 28

5.4 Rangieren, Allgemeines

5.4.1. Begriffserklärungen

- Rangieren** a) Rangieren ist das Bewegen von Fahrzeugen im Bahnbetrieb, ausgenommen das Fahren der Züge. Das Bewegen von Fahrzeugen im Baugleis ist Rangieren.
- b) Beim Rangieren wird nach folgenden Fahrzeugbewegungen unterschieden:
- Rangierfahrt,
 - Abdrücken, Ablaufen,
 - Beidrücken,
 - Aufdrücken und
 - Verschieben
- Rangierfahrt** Bei einer Rangierfahrt werden
- einzelne arbeitende Triebfahrzeuge oder
 - eine Gruppe gekuppelter Fahrzeuge, von denen mindestens ein Fahrzeug ein arbeitendes Triebfahrzeug ist, bewegt
- Ablaufen** Ablaufen ist das Bewegen von Fahrzeugen durch Schwerkraft im Allgemeinen von einem Ablaufberg herab, über den die Fahrzeuge abgedrückt werden.
- Abdrücken**
- Abstoßen** Abstoßen ist das Bewegen geschobener, nicht mit einem arbeitenden Triebfahrzeug gekuppelter Fahrzeuge durch Beschleunigen, so dass die Fahrzeuge allein weiterfahren, nachdem das Triebfahrzeug angehalten hat.
- Beidrücken** Beidrücken ist das Bewegen getrennt stehender Fahrzeuge zum Kuppeln.
- Aufdrücken** Aufdrücken ist das Bewegen von Fahrzeugen zum Entkuppeln oder von kuppelreif stehenden Fahrzeugen zum Kuppeln.
- Verschieben** Verschieben ist das Bewegen von Fahrzeugen durch Menschenkraft oder durch einen Antrieb, der nicht von einem Triebfahrzeug ausgeht.

5.4.2 Rangierbegleiter

In der Regel rangiert der Triebfahrzeugführer. Im Rangier- oder Dienstplan können Aufgaben des Triebfahrzeugführers einem Rangierbegleiter übertragen sein.

Als Triebfahrzeugführer dürfen Sie Aufgaben einem Rangierbegleiter übertragen.

		Qualitäts- und Umweltmanagement
Hafenbahn		
Sammlung betrieblicher Vorschriften		
Version 13	gültig ab 01. März 2018	Seite 8 von 28

5.4.3 Besetzen der Triebfahrzeuge

Arbeitende Triebfahrzeuge müssen beim Rangieren mit einem Triebfahrzeugführer besetzt sein.

Obliegt Ihnen als Triebfahrzeugführer die Beobachtung des Fahrwegs und der Signale, müssen Sie sich bei Triebfahrzeugen mit zwei Führerräumen im vorderen Führerraum aufhalten. Sind arbeitende Triebfahrzeuge gesteuert, dürfen sie unbesetzt sein.

5.4.4 Verständigen

- allgemein**
- a) Mündlich gegebene Aufträge und Meldungen müssen Sie als Empfänger wiederholen. Sie müssen alle wesentlichen Angaben wiederholen.
 - b) Wenn Sie sich fernmündlich verständigen, müssen Sie jedes Wiederholen mit den Worten „Ich wiederhole“ beginnen.
 - c) Ist richtig wiederholt worden, müssen Sie als Mitarbeiter, der den Auftrag oder die Meldung abgegeben hat, mit „Richtig“ bestätigen.
- einseitig gerichtete Sprechereinrichtungen**
- Aufträge oder Meldungen über einseitig gerichtete Sprechereinrichtungen müssen Sie zweimal geben. Beginnen Sie die zweite Durchsage mit den Worten „Ich wiederhole“.
- Fragen**
- Bei Fragen müssen in der Antwort alle wesentlichen Angaben der Frage enthalten sein.
- Aufträge**
- Aufträge, Fahrzeugbewegungen auszuführen, dürfen Sie als Rangierbegleiter nur erteilen, wenn Sie nach Modul 408.0821 Abschnitt 4 Absatz 1 den Fahrweg beobachten.
Aufträge zum Halten müssen Sie als Triebfahrzeugführer stets ausführen, auch wenn sie nicht vom Rangierbegleiter gegeben werden.
- während der Fahrt**
- Wenn Sie als Rangierbegleiter den Fahrauftrag nicht über Rangierfunk geben, müssen Sie mit dem Triebfahrzeugführer eine Rangierseite vereinbaren, sofern sie nicht in den örtlichen Richtlinien bestimmt ist.
- Wird die Sichtverbindung zwischen Ihnen als Triebfahrzeugführer und dem Rangierbegleiter unterbrochen, müssen Sie die Geschwindigkeit ermäßigen, wird die Sichtverbindung nicht alsbald wieder hergestellt, müssen Sie anhalten. Wird dem Triebfahrzeugführer die Aufnahme der Rangiersignale erschwert, müssen Sie als Rangierbegleiter einen oder mehrere Rangierer zur Weitergabe der Signale bestimmen.

		Qualitäts- und Umweltmanagement
Hafenbahn		
Sammlung betrieblicher Vorschriften		
Version 13	gültig ab 01. März 2018	Seite 9 von 28

5.4.5 Verhalten bei Gefahr

Bei Gefahr müssen Sie Fahrzeuge anhalten, soweit nicht die Gefahr durch das Anhalten vergrößert wird. Gefahr müssen Sie auch für Nachbargleise annehmen, wenn nicht einwandfrei festgestellt wird, dass die Nachbargleise befahren werden können.

5.5 Rangieren, Vorbereiten

5.5.1 Verständigung

- Triebfahrzeugführer**
- a) Bevor Fahrzeuge bewegt werden, müssen Sie als Triebfahrzeugführer verständigen:
1. beteiligte Rangierer über Ziel und Zweck der Fahrzeugbewegung und über Besonderheiten, die beim Durchführen der Fahrzeugbewegung zu beachten sind,
 2. andere Triebfahrzeugführer, die Fahrzeugbewegungen durchführen, wenn eine gegenseitige Gefährdung eintreten kann.
- c) Vor dem Bewegen von Fahrzeugen oder vor dem Heranfahen an Fahrzeuge müssen Sie als Triebfahrzeugführer Personen, die sich an oder in diesen Fahrzeugen befinden, verständigen.
In den Örtlichen Richtlinien können zusätzliche Regeln gegeben sein.

Rangierbegleiter Als Rangierbegleiter müssen Sie die Verständigung nach Absatz 1 durchführen, wenn Ihnen diese Aufgaben übertragen worden sind.

5.5.2 Fahrbereitschaft feststellen

- Allgemein** Bevor Fahrzeuge bewegt werden, müssen Sie als Triebfahrzeugführer feststellen, dass
- a) gemeinsam zu bewegende Fahrzeuge untereinander gekuppelt sind, ausgenommen beim Beidrücken oder an Trennstellen abzustoßender oder ablaufender Fahrzeuge,
 - b) die Bremsen gelöst sind,
 - c) die zu bewegenden Fahrzeuge nicht durch Hemmschuhe oder Radvorleger festgelegt sind,

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 10 von 28

d) Mitfahrende verständigt sind,

e) - soweit erforderlich - die Bremsprobe ausgeführt ist oder die besetzten Handbremsen auf ihre Wirksamkeit geprüft sind,

Zusatzanlagen Zusatzanlagen sind Privatgleisanschlüsse Ladestraßen, Laderampen, Lagerplätze, Anlagen des Kombinierten Verkehrs, Gleise für Ladetätigkeit von Dienstleistern.

Bevor auf Zusatzanlagen Fahrzeuge bewegt werden, müssen Sie als Triebfahrzeugführer außerdem feststellen, dass

a) Ladearbeiten eingestellt und Personen, die sich zum Be- und Entladen im Wagen befinden, ausgestiegen sind,

b) lose Fahrzeugteile ordnungsgemäß festgelegt und bewegliche Fahrzeugeinrichtungen richtig gestellt und verriegelt und Wagendecken befestigt sind,

c) der lichte Raum frei ist; hierzu gehört auch das Entfernen von an Fahrzeugen angeschlossenen Ver- oder Entsorgungseinrichtungen.

Rangierbegleiter Die Feststellungen nach den Absätzen 1 oder 2 müssen Sie als Rangierbegleiter treffen, wenn Ihnen diese Aufgaben übertragen worden sind.

5.6 Rangieren, Durchführen - Regelfall

5.6.1 Bestätigen durch Rangierbegleiter

Wenn Sie als Rangierbegleiter Aufgaben des Triebfahrzeugführers wahrnehmen, müssen Sie die Ausführung der Aufgaben dem Triebfahrzeugführer bestätigen.

Erteilen Sie als Rangierbegleiter Fahrauftrag, brauchen Sie die Ausführung der in Abschnitt 2 Nr. 1 bis 3 genannten Aufgaben nicht zu bestätigen.

5.6.2 Fahrauftrag

Als Rangierbegleiter dürfen Sie Fahrauftrag erteilen, wenn

1. die Beteiligten verständigt worden sind,
2. die Fahrbereitschaft festgestellt worden ist und
3. die Zustimmung des Weichenwärters gegeben ist.

		Qualitäts- und Umweltmanagement
Hafenbahn		
Sammlung betrieblicher Vorschriften		
Version 13	gültig ab 01. März 2018	Seite 11 von 28

Sie dürfen den Fahrauftrag durch Rangiersignal oder mündlich erteilen. Beim Wechsel der Fahrtrichtung müssen Sie stets einen neuen Fahrauftrag erteilen

5.6.3 Geschwindigkeit

- a) Beim Rangieren müssen Sie als Triebfahrzeugführer die Geschwindigkeit so regeln, dass Sie
- vor Halt gebietenden Signalen,
 - vor Fahrzeugen,
 - vor Gefahrstellen, die einen Halt erfordern (Örtliche Richtlinien oder Betra) oder
 - an der beabsichtigten Stelle anhalten können.
- b) Die Geschwindigkeit, mit der Sie höchstens fahren dürfen, beträgt 25 km/h, b. In der SbV oder einer Langsamfahrstelle kann eine niedrigere Geschwindigkeit vorgeschrieben sein.

5.6.4 Fahrweg beobachten

- Triebfahrzeugführer** Bei jeder Fahrzeugbewegung müssen Sie als Triebfahrzeugführer den Fahrweg und seine Signale beobachten und darauf achten, dass
1. der Fahrweg frei ist,
 2. Weichen - soweit ein bestimmter Fahrweg vereinbart wurde und Weichensignale vorhanden sind -, Gleissperren, Drehscheiben, Schiebebühnen, Gleisbremsen und sonstige Einrichtungen richtig gestellt sind,
 3. die einmündenden Gleisabschnitte bis zum Grennzeichen frei sind,
 4. sich dem Fahrweg kein Fahrzeug in gefährdender Weise nähert,
 5. kein Fahrzeug unbeabsichtigt über ein Grennzeichen oder Isolierzeichen am anderen Ende des Gleises gelangt,
 6. Bahnübergänge gesichert sind,
 7. ein Triebfahrzeug mit gehobenem Stromabnehmer nur in einen Fahrweg mit Oberleitung eingelassen wird und diese weder abgeschaltet noch gestört ist.

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 12 von 28

Beschäftigte warnen

Wenn Sie in einem Baugleis rangieren oder wenn der Weichenwärter Ihnen mitgeteilt hat, dass Sie in einem gesperrten Bahnhofsgleis Beschäftigte warnen müssen, gilt Folgendes:

1. Die Spitze der Rangierfahrt muss mit mindestens einem weißen Licht gekennzeichnet sein.
2. Sie müssen die Rangierfahrt luftgebremst durchführen.
3. Die Rangierfahrt muss von der Spitze aus gesteuert sein oder die Spitze der Rangierfahrt muss mit einem Rangierbegleiter besetzt sein. Auf das Besetzen des Fahrzeugs an der Spitze dürfen Sie verzichten, wenn
 - nur ein Fahrzeug geschoben wird,
 - Sie als Triebfahrzeugführer den Fahrweg beobachten können und
 - eine Person unmittelbar vor Ingangsetzen der Fahrt das Frei sein des Fahrwegs von Beschäftigten direkt vor dem ersten Fahrzeug feststellt.
4. Wenn Sie sich als Triebfahrzeugführer an der Spitze der Rangierfahrt, aber nicht im Führerraum befinden, müssen Sie mit einem Signalhorn ausgerüstet sein. Wenn ein Rangierbegleiter die Spitze der Rangierfahrt besetzt, muss dieser in Funkkontakt mit Ihnen als Triebfahrzeugführer stehen, einen Luftbremskopf verwenden und mit einem Signalhorn ausgerüstet sein.
5. Sie dürfen mit höchstens 20 km/h fahren.
6. Als Mitarbeiter an der Spitze der Rangierfahrt müssen Sie Personen an und im Gleis mit Signal Zp 1 warnen.
7. Sie müssen vor im Gleis befindliche Personen anhalten, wenn diese das Gleis nicht verlassen.

In einer Betra können abweichende Regeln gegeben sein.

Rangierbegleiter

- a) Die Aufgaben nach Absatz 1 und 3 müssen Sie als Rangierbegleiter wahrnehmen, wenn sie Ihnen übertragen worden sind.
- b) Befinden Sie sich als Triebfahrzeugführer auf dem Fahrzeug an der Spitze der Rangierfahrt, dürfen Sie die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 nicht auf den Rangierbegleiter übertragen.
- d) Wenn Sie als Rangierbegleiter nicht gleichzeitig den Fahrweg mit seinen Signalen beobachten und Verbindung zum Triebfahrzeugführer halten können, dürfen Sie eine dieser Aufgaben einem Rangierer übertragen

		Qualitäts- und Umweltmanagement	
Hafenbahn			
Sammlung betrieblicher Vorschriften			
Version 13	gültig ab 01. März 2018	Seite 13 von 28	

Lü-Sendungen Beim Rangieren mit Lü-Sendungen müssen Sie feste Gegenstände am Gleis, Fahrzeuge in Nachbargleisen und die Sendungen selbst beobachten. Ein in der Beförderungsanordnung ausgesprochenes Verbot des Fahrtrichtungswechsels gilt nicht.

5.6.5 stärker geneigte Gleise befahren

Beim Rangieren in Gleisen, die auch nur teilweise im Gefälle von mehr als 2,5 ‰ (1 : 400) liegen oder an die sich ein solches Gefälle anschließt, müssen Sie die in der SbV gegebenen Regeln beachten.

5.6.6 Während der Fahrt entkuppeln

Es ist verboten, während der Fahrt zu entkuppeln, mit dem vorderen Teil der Rangierfahrt vorzufahren und zwischen ihm und dem folgenden Teil eine Weiche umzustellen.

5.7 Rangieren, Durchführen – Weichen, Gleissperren, Signale

5.7.1 Weichen und Gleissperren

Stellen durch Rangierpersonal Ortsgestellte Weichen oder Gleissperren müssen vom Rangierpersonal bedient werden. Durch ein „W“ gekennzeichnete ortsgestellte Weichen und Gleissperren dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Bedieners umgestellt werden.

ortsgestellte Weichen ohne Spitzenverschluss befahren Wenn ortsgestellte Weichen ohne Spitzenverschluss gegen die Spitze befahren werden sollen, müssen Sie den Weichenhebel während des Befahrens kräftig niederdrücken. Steht beim Befahren mehrerer solcher Weichen nur ein Mitarbeiter zur Verfügung, muss er die erste Weiche entsprechend bedienen und die anderen Weichen beaufsichtigen.

Handverschluss

a) Beim Rangieren müssen Sie Weichen, die gegen die Spitze befahren werden, durch Handverschluss sichern, wenn

1. sie abgebunden und nicht mit Hebelgewichten versehen sind,
2. eine Fachkraft dies bei Arbeiten vorgeschrieben hat.

b) Ist eine Weiche mit Handverschluss 73 ohne Sperrvorrichtung gesichert, darf sie mit höchstens 5 km/h befahren werden.

		Qualitäts- und Umweltmanagement	
Hafenbahn			
Sammlung betrieblicher Vorschriften			
Version 13	gültig ab 01. März 2018	Seite 14 von 28	

5.7.2 Signale

- Vorbeifahrt**
- a) ortsfeste Signale gelten für Rangierfahrten nur, wenn sie sich in der beabsichtigten Fahrtrichtung vor der Spitze der Rangierfahrt befinden.
 - b) für Rangierfahrten im Baugleis oder für Rangierfahrten, die in ein Baugleis fahren, können in einer Beta Signale für nicht gültig erklärt sein.

5.8 Rangieren, Durchführen – Übergänge sichern

5.8.1 Bahnübergänge sichern

technische Sicherung Bevor Sie Bahnübergänge befahren, müssen Sie die Schranken schließen und bei Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen die in den örtlichen Richtlinien oder in einer Beta gegebenen Weisungen beachten.

technische Sicherung ausgefallen Ist die technische Sicherung ausgefallen, müssen Sie vor dem Bahnübergang anhalten.
Wird das Triebfahrzeug gesteuert – ausgenommen von einem Steuerwagen aus – oder ist ein Rangierbegleiter anwesend, dürfen Sie mit Schrittgeschwindigkeit weiterfahren, wenn der Bahnübergang durch Posten gesichert ist und die Wegebenutzer durch Signal Zp 1 gewarnt sind. Wenn das erste Fahrzeug etwa die Straßenmitte erreicht hat, müssen Sie den Bahnübergang schnellstens räumen.
Als Posten müssen Sie sich zur Sicherung des Bahnübergangs mit der Brust oder dem Rücken dem Straßenverkehr zugewandt, gut sichtbar auf der Straße aufstellen und die Zeichen

„Anhalten“ (Hochheben eines ausgestreckten Armes)

und anschließend

„Halt“ (seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme)

geben. Müssen Sie den Straßenverkehr aus beiden Richtungen anhalten, müssen Sie den Fahrer des zuerst angehaltenen Fahrzeugs zum weiteren Halten auffordern, ehe Sie sich der anderen Seite des Bahnübergangs zuwenden.

Bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter müssen Sie die Zeichen mit rotleuchtender Handleuchte nach beiden Straßenrichtungen geben. Für das Geben der Tageszeichen müssen Sie – soweit vorhanden - eine weiß-rot-weiße Signalfahne benutzen.

Das „Halt“-Zeichen müssen Sie so lange geben, bis das erste Eisenbahnfahrzeug etwa die Straßenmitte erreicht hat. Anschließend dürfen Sie den

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 15 von 28

Bahnübergang verlassen.

Wird das Triebfahrzeug von einem Steuerwagen aus gesteuert oder wird das Triebfahrzeug nicht gesteuert und es ist kein Rangierbegleiter anwesend, müssen Sie als Triebfahrzeugführer vor der Weiterfahrt die Wegebenutzer durch Signal Zp 1 warnen. Danach dürfen Sie mit Schrittgeschwindigkeit auf den Bahnübergang fahren. Wenn das erste Fahrzeug etwa die Straßenmitte erreicht hat, müssen Sie den Bahnübergang schnellstens räumen.

Bahnübergang nicht technisch gesichert Ist der Bahnübergang nicht technisch gesichert, müssen Sie den Bahnübergang wie einen Bahnübergang an dem die technische Sicherung ausgefallen sichern, soweit nicht in der Sammlung der betrieblichen Vorschriften eine andere Art der Sicherung zugelassen ist.

5.9 Rangieren, Durchführen – Abstoßen oder Ablaufen

Im gesamten Bereich der Infrastruktur der Serviceeinrichtung dürfen Sie keine Fahrzeuge abstoßen oder ablaufen lassen

5.10 Rangieren, Fahrzeuge aufhalten

5.10.1 Bremsen

Wirksamkeit der Bremsen Wenn Sie Druckluftbremsen benutzen, müssen Sie feststellen, dass die Bremsen ordnungsgemäß wirken.

Bremsen im Baugleis Bei Rangierfahrten in einem Baugleis müssen Sie alle Fahrzeuge an die Hauptluftleitung anschließen und alle brauchbaren Bremsen einschalten. Das erste und letzte Fahrzeug muss eine wirkende Bremse haben. Mindestens 80 % der Fahrzeuge müssen gebremst sein.

5.10.2 Hemmschuhe

Sie müssen einen Hemmschuh, wenn das Fahrzeug von ihm abgerollt ist, möglichst sofort abnehmen und – sofern er nicht gleich wiederverwendet wird – an den dafür bestimmten Platz legen.

5.10.3 Luftbremsskopf

Einen Luftbremsskopf müssen Sie verwenden, wenn Sie als Rangierbegleiter den Fahrweg und die Signale beobachten müssen, und zwar

a) bei Rangierfahrten im Baugleis stets,

b) in anderen Fällen, wenn es in der Sammlung der betrieblichen Vorschriften angeordnet ist.

		Qualitäts- und Umweltmanagement	
Hafenbahn			
Sammlung betrieblicher Vorschriften			
Version 13	gültig ab 01. März 2018	Seite 16 von 28	

5.11 Rangieren, Fahrzeuge abstellen und festlegen

5.11.1 Abstellen

vor freizuhaltenden Abschnitten Beim Abstellen von Fahrzeugen vor einem Grennzeichen, einem Übergang oder einem sonst freizuhaltenden Abschnitt müssen Sie berücksichtigen, dass die Fahrzeuge sich noch bewegen können, wenn sich die Pufferfedern strecken oder andere Fahrzeuge anstoßen.

im Baugleis Im Baugleis dürfen Sie Fahrzeuge nur abstellen, wenn es in der Beta zugelassen ist.

5.11.2 Festlegen

Umfang Abgestellte Fahrzeuge müssen Sie so festlegen, dass sie nicht über ein Grennzeichen, ein Hauptsignal, Sperrsignal, eine Gleissperre oder einen Übergang entlaufen oder an Fahrzeuge anstoßen, an oder in denen gearbeitet wird.

Sind in einem Gleis mehr als ein Fahrzeug oder mehr als eine Fahrzeuggruppe abgestellt, müssen Sie die dem Grennzeichen, dem Hauptsignal, Sperrsignal, der Gleissperre oder dem Übergang am nächsten abgestellten Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen festlegen. Berücksichtigen Sie dabei auch weitere im Gleis abgestellte Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen.

Erleichterungen Für das Festlegen von Fahrzeugen kann in der Sammlung der betrieblichen Vorschriften zugelassen sein, dass das Festlegen der Fahrzeuge mit Hemmschuhen nur nach der Talseite hin genügt oder dass auf das Festlegen verzichtet werden darf.

Zuständigkeit Für das Festlegen der Fahrzeuge sind Sie als Triebfahrzeugführer verantwortlich, wenn Sie die Fahrzeuge abstellen. Als Rangierbegleiter sind Sie verantwortlich, wenn Ihnen diese Aufgabe übertragen worden ist.

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 17 von 28

**6. Zusatzbestimmungen zur Eisenbahnsignalordnung
(ESO)**

- 6.1** Im gesamten Bereich der Infrastruktur der öffentlichen Serviceeinrichtung der Stadtwerke Andernach GmbH gelten die Signale und Ausführungsbestimmungen der Eisenbahnsignalordnung (ESO)
- 6.2** Als Signalbuch wird die Ril 301 der DB Netz AG angewendet.
- 6.3** Signale der ESO, welche nicht in der Ril 301 der DB Netz AG aufgeführt sind, aber im Bereich der Infrastruktur der öffentlichen Serviceeinrichtung der Stadtwerke Andernach GmbH zur Anwendung kommen:

-zurzeit keine-
- 6.4 zu AB 51** Langsamfahrtsignale Lf1 oder Lf4 werden am Anfang einer Langsamfahrstelle aufgestellt
- 6.5 zu AB 62 und 66** Anfangsscheiben Lf2 und Endscheiben Lf3, sowie die Anfangstafel Lf5 werden nicht aufgestellt.
- 7.6 zu AB 179** Die Nachtzeichen sind auch am Tage zu führen.

7. Zusatzbestimmungen für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (SigVB-NE)

-zurzeit keine-

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 18 von 28

8. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

8.1 Allgemeines

Die Infrastruktur der Serviceeinrichtung der Stadtwerke Andernach GmbH, in der Folge Hafenbahn genannt, ist eine nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) in Rheinland-Pfalz gebaute öffentlicher Serviceeinrichtung.

Sie dient dem Zugang von Eisenbahnverkehrsunternehmen zu den Umschlaganlagen und Einrichtungen des Hafens Andernach.

8.1.1 Rangierbereiche

Die Infrastruktur der Hafenbahn der Stadtwerke Andernach GmbH besteht aus fünf Teilbereichen:

Rangierbereich 1

ist der Stromhafen mit den Gleisen 6 und 7, Grenze sind die Signale Ra 11 (Wartezeichen) im Gleis 6 an der Weiche 25 und im Gleis 7 an der Weiche 26 der Strecke 3007 der DB Netz AG.

Rangierbereich 2

ist das Verbindungsgleis (Gleis 11) zwischen Weiche 20 in der Strecke 3007 der DB Netz AG und Weiche 1 der Hafenbahn

Rangierbereich 3

ist der Rangierbereich Rasselstein, Grenze ist das Signal Ra 11 (Wartezeichen) im Gleis 21 an der Weiche 1 der Hafenbahn und das Gleistor der Firma thyssenkrupp Rasselstein GmbH im Gleis 21.

Die Betriebsgrenze der Anschlußbahn der Firma Rasselstein ist das Gleistor im Gleis 21. Auf der Anschlußbahn der Firma Rasselstein gelten die Anweisungen für den Eisenbahnbetrieb der Firma Rasselstein GmbH

Rangierbereich 4

ist das Südkai, Grenze ist das Signal Ra 11(Wartezeichen) im Gleis 12 an der Weiche 1 der Hafenbahn.

Rangierbereich 5

ist das Lokschuppengleis, Grenze ist das Signal Ra 11 (Wartezeichen) im Gleis 4 an der Weiche 21 in der Strecke 3007 der DB Netz AG.

8.1.2 Signale

Alle auf der Hafenbahn errichteten Signale entsprechen der Eisenbahnsignalordnung (ESO)

8.1.3 Oberleitung

Die gesamte Hafenbahn verfügt über keine Oberleitung für den Einsatz von Elektrolokomotiven.

8.1.4 Rangierfunk

Die Serviceeinrichtung verfügt über kein eignes Funknetz. Die verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen können eigene Funkgeräte nutzen. Die Richtlinien für das Betreiben von Funkgeräten sind zu beachten.

Die Verständigung mit dem Fahrdienstleiter Andernach erfolgt über GSM-R

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 19 von 28

8.1.5 Gleiswaagen

Im Bereich der Infrastruktur der Serviceanlage befinden sich keine Gleiswaagen

8.1.6 Ablaufberge

Im Bereich der Infrastruktur der Serviceanlage befinden sich keine Ablaufberge.

Auf der Infrastruktur der Serviceeinrichtung ist das Ablaufenlassen von Eisenbahnfahrzeugen auf geneigten Gleisen nicht erlaubt.

8.1.7 Abstoßen

Auf der Infrastruktur der Serviceeinrichtung ist das Abstoßen von Eisenbahnfahrzeugen nicht erlaubt.

8.1.8 Verschieben

Auf der Infrastruktur der Serviceeinrichtung ist das Verschieben von Eisenbahnfahrzeugen durch Menschen, mit Kraftfahrzeugen, Spillanlagen oder Seilwinden nicht erlaubt.

8.1.9 Weichen

Die Weichen 1, 11, 12, 20, 21, 22; 25, 26 und 31 der Infrastruktur der Serviceeinrichtung sind ortsgestellte Handweichen mit Spitzenverschluss.

Die Weichen 2, 3, 4, 5, 6 und 37 31 der Infrastruktur der Serviceeinrichtung sind ortsgestellte Handweichen mit ohne Spitzenverschluß. Die Zungen werden durch Federkraft in der Endlage gehalten.

Auf der Infrastruktur der Serviceeinrichtung werden keine Weichenwärter eingesetzt. Alle Weichen der Serviceanlage sind durch den Triebfahrzeugführer oder den eingesetzten Rangierbegleitern in die richtige Lage zu bringen.

8.1.10 Fahrzeuge

Alle auf der Hafenbahn eingesetzten Eisenbahnfahrzeuge müssen mindestens die Anforderungen der Verordnung über den Bau- und Betrieb von Anschlussbahnen in Rheinland-Pfalz erfüllen.

Als Triebfahrzeug dürfen auch Zweiwegefahrzeuge eingesetzt werden. Dabei sind die Anweisungen für den Betrieb der Zweiwegefahrzeuge zu beachten.

Fahrzeuge mit einer Abnahme nach § 32 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung erfüllen diese Anforderungen

8.1.11 Abkuppeln während der Fahrt

Das Abkuppeln von Eisenbahnfahrzeugen während sie in Bewegung sind ist auf der gesamten Infrastruktur der Serviceeinrichtung nicht erlaubt.

8.1.12 Ansage des freien Fahrweges

Die Ansage des freien Fahrweges ist auf der gesamten Infrastruktur der Serviceeinrichtung nicht zugelassen.

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 20 von 28

8.1.13 Infrastrukturparameter

kleinster Halbmesser der Bogen	160 m
Höchstgeschwindigkeit für Rangierfahrten	25 km/h
Höchstgeschwindigkeit in den Gleisen 4, 6, 7, 12, 13, 14, 15	5 km/h
größte Neigung	11,15 ‰
größte zulässige Achslast	22,5 t
größte zulässige Meterlast	8,97 t/m

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 21 von 28

8.2 Gleise

Gleis Nr.	größte Neigung	Gesamtlänge	Nutzlänge	Nutzung als	Lage
4	-9,28 ‰	90 m	45 m	Lokschuppen	W21 – GE
5	-7,38 ‰	154 m	110 m	Anschlußgleis RWZ Rhein-Main eG	
6	-11,15 ‰	387 m	277	Umschlaggleis wegen Oberbaumängel gesperrt	W25 – GE
7	-2,45 ‰	207 m	54 m	Umschlaggleis wegen Oberbaumängel gesperrt	W26 – W31
11	+2,81 ‰	523 m	482	Durchfahrgleis	W20 – W1
12	-9,45 ‰	473 m	432 m	Umschlaggleis	W1 – W2
13	-1,08 ‰	432 m	391 m	Umschlaggleis	W2 – GE
14	+1,29 ‰	432 m	391 m	Umschlaggleis	W2 – GE
15	+1,07 ‰	252 m	170 m	Umschlaggleis	W3 – W6
21	-6,21 ‰	668 m	627 m	Durchfahrgleis	W1-Aschl.TK
22	-1,47 ‰	289 m	30 m	Abstellgleis	W11 – W12
39	-10,86 ‰	958 m		DB Strecke 3007	

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 22 von 28

8.3 Weichen

Weiche Nr.	Art	Grundstellung	Besonderheiten
1	Handweiche	keine	Weichenschloss Schlüssel EVU
2	Handweiche	keine	eingedeckt
3	Handweiche	keine	eingedeckt
4	Handweiche	keine	eingedeckt
5	Handweiche	keine	eingedeckt
6	Handweiche	keine	eingedeckt
11	Handweiche	keine	Weichenschloss Schlüssel EVU
12	Handweiche	keine	Weichenschloss Schlüssel EVU
20	Handweiche	gebogener Zweig	DB Netz AG Weichenschloss Schlüssel Fdl KAND
21	Handweiche	gerader Zweig	DB Netz AG Weichenschloss Schlüssel Fdl KAND
22	Handweiche	gerader Zweig	DB Netz AG Weichenschloss Schlüssel Fdl KAND
25	Handweiche	keine	DB Netz AG
26	Handweiche	keine	DB Netz AG
31	Handweiche	keine	DKW. Eingedeckt

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 23 von 28

8.4 Zusatzanlagen

Gleis 4	Lokschuppen für eine Lokomotive
Gleis 5	Anschlußgleis Raiffeisen Waren- Zentrale Rhein-Main eG
Gleis 6	Ladegleis, wegen Oberbaumängel gesperrt
Gleis 7	Ladegleis, wegen Oberbaumängel gesperrt
Gleis 12	ab dem Gleistor Ladegleis
Gleis 13	Ladegleis für Hafenkran A1 und Containerkran
Gleis 14	Ladegleis für Hafenkran A1 und Containerkran
Gleis 15	Ladegleis Containerkran
Kran B	Portalkran, Tragfähigkeit 12,5 t
Kran A1	Portalkran, Tragfähigkeit 45,0 t

Containerkran: externer Operator

Reach-Stacker: externer Operator

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 24 von 28

8.5 Bahnübergänge und Sicherungsarten

BÜ 1	Werftstraße / Augsburgweg Ortsstraße	Halt vor BÜ! Postensicherung Weiterfahrt wenn BÜ gesichert
BÜ 2	Zufahrt Fa. Pielhau Privatweg	zurzeit gesperrt
BÜ 3	Industriestraße / Augsburgweg Ortsstraße	Halt vor BÜ! Lichtzeichenanlage einschalten Weiterfahrt wenn BÜ gesichert
BÜ 4	Hans-Julius- Ahlmann-Straße Ortsstraße	Halt vor BÜ! Lichtzeichenanlage einschalten Weiterfahrt wenn BÜ gesichert
BÜ 5	Werkszufahrt Rasselstein BÜ im Hafengebiet	Sicherung durch die Übersicht

8.6 Bedienungsanweisung der Lichtzeichenanlagen an Bahnübergängen

8.6.1 Allgemeines

Die Rangierfahrten über den BÜ 3 Industriestraße / Augsburgweg und den BÜ4 Hans-Julius-Ahlmann-Straße werden durch jeweils eine Lichtzeichenanlage gesichert
Der Straßenverkehr kann über die Lichtzeichen aus jeder Fahrtrichtung angehalten werden.

8.6.2 Aufbau der Anlagen

In Grundstellung sind die Lichtzeichen dunkel. Sie werden von Hand eingeschaltet.
Die Lichtzeichenanlage am BÜ 3 schaltet sich nach 2 Minuten selbsttätig aus.
Die Lichtzeichenanlage am BÜ 4 schaltet sich nach 1 Minute selbsttätig aus.
Danach erlöschen die roten Lampen der Lichtzeichen und die weiße „ÜL“ wird ebenfalls dunkel.
Auf jeder Seite der Bahnübergänge ist ein Schaltkasten mit einem Schlüsselschalter angebracht.
Der Schaltkasten hat

- eine Einschalttaste „ET“
- eine Überwachungs Lampe „ÜL“

Die Einschalttaste wird mit dem Schlüssel DB 21 bedient.
Die Anlagen werden aus dem Stromnetz versorgt.
Bei Netzausfall können die Lichtzeichenanlage nicht bedient werden.

		Qualitäts- und Umweltmanagement	
Hafenbahn			
Sammlung betrieblicher Vorschriften			
Version 13	gültig ab 01. März 2018	Seite 25 von 28	

8.6.3 Betriebsweise

Jede Rangierabteilung hat vor dem BÜ anzuhalten. Mit dem Schlüssel DB 21 wird die „ET“ bedient.

Nach einer Gelbphase von 5 Sekunden leuchten die Rotlampen für die Straßenverkehrsteilnehmer, was dem Rangierbegleiter durch das Leuchten der weißen "ÜL" signalisiert wird. Der Rangierbegleiter erteilt nun Auftrag zur Weiterfahrt, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass der Bahnübergang frei ist.

8.6.4 Störungen

Leuchtet die weiße „ÜL“ nicht auf, ist die Anlage gestört. Vor der Weiterfahrt ist der BÜ durch Posten zu sichern.

Jede Störung meldet der Lokrangierführer oder Rangierbegleiter an den Hafenmeister.

8.7 Streckenabschnitte mit eingeschränktem seitlichen Sicherheitsabstand

Gleis 7 Absauganlage für Getreide der Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main, Andernach.

Der Abstand zur Gleismitte beträgt hier nur 1,70 m

Die aufgeführte Anlage ist an den Rändern mit Gefahrenanstrich (schwarz-gelb) am Anfang und am Ende gekennzeichnet.

8.8 Besonderheiten

In den Gleisen 11 und 21 dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden!

In den Gleisen 13 und 14 werden Hemmschuhgleissperren als Gleisabschluß eingesetzt.

Diese Hemmschuhgleissperren sichern die abgestellten Fahrzeuge gegen ein Abrollen in Richtung des Gleistors an der Ostkaistraße.

Die Position für das Auflegen der Doppelhemmschuhe ist durch einen gelben Strich zwischen den Schienen der Gleise 13 und 14 markiert

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 26 von 28

Weiche 1

Die Weiche 1 hat keine Grundstellung.

Die Weiche 1 ist nicht bewacht muß um Manipulationen zu vermeiden immer verschlossen sein.

Die Weiche 1 hat 2 Weichenschlösser und kann in beiden Endlagen verschlossen werden.

Das bedeutet in der verschlossenen Endlage darf sich kein Schlüssel in diesem Weichenschloss befinden!

Hafenbahn

Sammlung betrieblicher Vorschriften

Version 13

gültig ab 01. März 2018

Seite 27 von 28

9 Anlagen

9.1 Anlage 1

Rufnummernverzeichnis:

Hafenmeister	02632 / 298-333	24 Stunden Notrufnummer
Fahrdienstleiter DB Netz Andernach	0151 2740 0290 7501 7502 06131 / 1542 023	Festnetz GSM-R Fax
Eisenbahnbetriebsleitung Uwe Henrich Bodo Jaster	0173 5289 804 0177 8748 527	Eisenbahnbetriebsleiter stellvertretender Eisenbahnbetriebsleiter
Hafenbetrieb Thomas Kimma Jens Lauermann	02632 / 298-300 02632 / 298-310	Hafenbetriebsleiter stellv. Hafenbetriebsleiter
Geschäftsführung Lars Hörnig Jan Deuster	02632 / 298-100 02632 / 298-200	kaufmännischer GF technischer GF
Rettungsleitstelle	112	Kreis Neuwied / Andernach
Polizei	02632 / 921-0	PI Andernach
Bundespolizei	0261 / 399-0	PD Koblenz

19.2 Anlage 2 schematischer Gleisplan der Hafenbahn der Stadtwerke Andernach GmbH

Stand: 01.03.2018

Betreiber der Schienenwege:

- DB Netz AG Strecke 3007 von und zum Bahnhof Andernach DB Netz AG
- Stadtwerke Andernach GmbH, Hafenbahn
- thyssenkrupp Rasselstein GmbH, Anschlussbahn
- Raiffeisen Waren-Zentrale e.G., Anschlussgleis

